

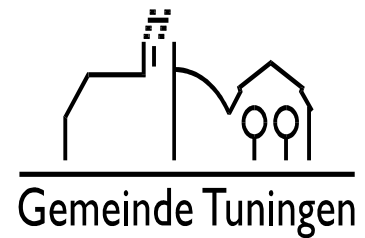
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2022-000086

öffentlich

Az.: 022.3, 131.01

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 15.12.2022

TOP: 5

Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

Gäste: Herr Thorsten Büttner, Feuerwehrkommandant

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die aktuell gültige Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung) wurde am 27.01.2011 vom Gemeinderat beschlossen. Seitdem haben sich verschiedene Änderungen ergeben. Diese wurden unter Berücksichtigung des aktuellen Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg aus dem Jahr 2021 von der Freiwilligen Feuerwehr Tuningen vorbesprochen. Zudem hat ein gemeinsamer Termin zur Abstimmung zwischen der Verwaltung und dem Feuerwehrkommandanten stattgefunden.

Als Anlage 1 ist die Synopse angehängt. Die Änderungen sind zusätzlich gelb markiert. Es haben vor allem kleinere redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen auf das aktuelle Satzungsmuster stattgefunden. Auf die wichtigsten Punkte wird im Folgenden kurz eingegangen:

1. § 14 Absatz 6 kommt neu hinzu und enthält die notwendigen Regelungen für die Durchführung der Hauptversammlung, sofern diese nicht in Form einer Präsenzveranstaltung stattfinden kann. Dies stellt eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Präsenzversammlung dar. Voraussetzung hierfür ist, dass schwerwiegende Gründe, wie Naturkatastrophen, Gründe des Infektionsschutzes oder sonstige außergewöhnliche Notsituationen eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung unzumutbar machen. Hiervon kann beispielsweise im Falle einer pandemischen Lage und damit verbundenen behördlich verfügten Kontaktbeschränkungen ausgegangen werden.

Im Fall einer Verschiebung der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe a) ist auf einen angemessen kurzen Zeitraum der Verschiebung hinzuwirken. Verschieben werden kann jedoch maximal bis zu einem Jahr.

Im Fall der Durchführung der Hauptversammlung in digitaler Form nach Absatz 6 Buchstabe b) hat eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel stattzufinden. Dies wird regelmäßig in Form einer Videokonferenz gewährleistet sein. Wahlen, sowie gemäß Absatz 4 geheim zu fassende Beschlüsse können nicht im Rahmen einer Hauptversammlung in digitaler Form nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt bzw. gefasst werden. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

2. Der Begriff „Einsatzabteilung“ wird in der überarbeiteten Satzung vollumfänglich im Singular dargestellt, da es faktisch nur eine Einsatzabteilung gibt. In größeren Städten gibt es beispielsweise mehrere Einsatzabteilungen.
3. In der bisherigen Satzung wurde teilweise eine geschlechtergerechte Sprache verwendet. Dies wurde einheitlich auf die männliche Form angepasst. Selbstverständlich sollen damit auch weibliche und diverse Personen angesprochen werden. Die Anpassung dient der besseren Lesbarkeit.

Die überarbeitete Satzung ist als Anlage 2 beigelegt. Diese soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Für Rückfragen wird auch der Feuerwehrkommandant Herr Thorsten Büttner in der Sitzung zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt) entsprechend der Anlage 2.